

Anhang 1: Studienordnung für den Studiengang Veterinärmedizin an der Freien Universität Berlin vom 24. Oktober 1988

Auf Grund der §§ 24 und 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 13. November 1986 (GVBl. S. 1771) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin am 24.10.1988 die folgende Studienordnung erlassen:

Die tierärztliche Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin wird durch die Approbationsordnung für Tierärzte in der Fassung vom 22.4.1986 - TAppO - (BGBl. I S. 600, GVBl. S. 762) einheitlich geregelt. In Übereinstimmung damit erläßt der Fachbereich Veterinärmedizin eine Studienordnung für das Studium der Veterinärmedizin.

Diese soll die ordnungsgemäße Durchführung und den erfolgreichen Abschluß des veterinärmedizinischen Studiums mit der tierärztlichen Prüfung in der vorgesehenen Mindestzeit regeln.

§ 1
Studienziel

Das Studium der Veterinärmedizin soll den Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die sie nach erfolgreichem Abschluß des Studiums dazu befähigen, den Beruf des Tierarztes auszuüben. Nach § 1 Abs. 1 der Bundestierärzteordnung ist der Tierarzt berufen, Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, zur Erhaltung und Entwicklung eines leistungsfähigen Tierbestandes beizutragen, den Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten sowie durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen und auf eine Steigerung der Güte von Lebensmitteln tierischer Herkunft hinzuwirken.

§ 2
Studienvoraussetzung und Zulassung

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Veterinärmedizin ist die allgemeine Hochschulreife. Die Zulassung zum Studium der Veterinärmedizin an der Freien Universität Berlin (FU Berlin) erfolgt zum Wintersemester.

§ 3
Gliederung und Dauer des Studiums

Die Regelstudienzeit beträgt fünf Jahre und sechs Monate. Das Studium der Veterinärmedizin gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte Grund- und Hauptstudium. Die Ausbildung im Grund- und Hauptstudium gliedert sich in folgende Unterabschnitte:

I. Grundstudium (2 Jahre)

1. Naturwissenschaftlicher Abschnitt (Vorphysikum) mit den Prüfungsfächern: Physik, Chemie, Zoologie, Botanik. Die zugehörigen Pflichtlehrveranstaltungen (LV) sowie weitere Wahlveranstaltungen werden im ersten Studienjahr angeboten.

2. Anatomisch-physiologischer Abschnitt (Physikum) mit den Prüfungsfächern:

a. Anatomie

- b. Histologie und Embryologie
- c. Physiologie und
- d. Physiologische Chemie (Biochemie)

Die entsprechenden Pflicht-LV sowie weitere Wahlveranstaltungen werden im ersten und zweiten Studienjahr angeboten.

II. Hauptstudium (3 Jahre)

Eingangsvoraussetzung für das Hauptstudium ist die vollständig bestandene Tierärztliche Vorprüfung.

1. Erster klinischer Abschnitt mit den Prüfungsfächern:

- a. Klinische Propädeutik,
- b. Allgemeine Pathologie,
- c. Allgemeine Infektions- und Seuchenlehre,
- d. Pharmakologie und Toxikologie,
- e. Tierzucht und Tierbeurteilung und
- f. Tierernährungs- und Futtermittellehre.

Die entsprechenden Pflicht-LV sowie weitere Wahlveranstaltungen werden überwiegend im dritten Studienjahr angeboten.

2. Zweiter klinischer Abschnitt mit den Prüfungsfächern:

- a. Bakteriologie und Mykologie,
- b. Virologie,
- c. Parasitologie,
- d. Tierhygiene,
- e. Arzneiverordnungs- und -anfertigungslehre und
- f. Radiologie

Die entsprechenden Pflicht-LV sowie weitere Wahlveranstaltungen werden im dritten und vierten Studienjahr angeboten.

3. Dritter klinischer Abschnitt mit den Prüfungsfächern:

- a. Spezielle Pathologische Anatomie und Histologie,
- b. Innere Medizin,
- c. Chirurgie,
- d. Gynäkologie,
- e. Geburtskunde,
- f. Andrologie und Haustierbesamung,
- g. Geflügelkrankheiten,
- h. Lebensmittelkunde und Lebensmittelrecht
- i. Milchkunde und Milchhygienerecht,
- j. Schlachtier- und Fleischuntersuchung, Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht,
- k. Tierseuchenbekämpfung,
- l. Tierschutz und Verhaltenslehre und
- m. Gerichtliche Veterinärmedizin und Berufskunde.

Die entsprechenden Pflicht-LV sowie weitere Wahlveranstaltungen werden überwiegend im vierten und fünften Studienjahr angeboten.

4. Zum tierärztlichen Studium gehört eine praktische Ausbildung von + 1 ½ Monaten in einer Tierklinik oder kurativen Praxis, + 1 ½ Monaten in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung in einem Schlachtbetrieb oder Fleischbeschauamt, die von der zuständigen Behörde als Ausbildungsstätte anerkannt sind (in der vorlesungsfreien Zeit) und + 3 Monaten in einem Wahlpraktikum.

Die Ausbildung in einer Tierklinik oder kurativen Praxis darf nicht vor Bestehen des ersten Abschnittes der Tierärztlichen Prüfung, die Ausbildung in der Schlacht- und Fleischuntersuchung und in einem Wahlpraktikum nicht vor Bestehen des zweiten Abschnittes der Tierärztlichen Prüfung abgeleistet werden.

Der Beginn dieser Praktika ist unter Angabe der Ausbildungsstelle dem Prüfungsausschuß für die Tierärztliche Prüfung mitzuteilen.

Voraussetzungen, Inhalt, Umfang und Betreuung der praktischen Ausbildung sind durch Bundesgesetz geregelt (s. TAppO). Das Studium der Veterinärmedizin einschließlich der praktischen Ausbildung dauert fünf Jahre und schließt mit dem dritten Teil der Tierärztlichen Prüfung ab.

§ 4

Ausbildungsformen

Im Fachbereich Veterinärmedizin erfolgt die Ausbildung der Studenten innerhalb von Vorlesungen, Übungen und Kurspraktika.

Vorlesungen:

In den Vorlesungen werden eine zusammenhängende Darstellung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen gegeben sowie methodische Kenntnisse vermittelt. In der Regel trägt ein Lehrender vor; die Studenten verhalten sich vorwiegend rezeptiv. Es besteht Gelegenheit zu Fragen, die den Vorlesungsinhalt betreffen.

Naturwissenschaftliche Übungen:

Durcharbeitung von Lehrstoffen, Vermittlung von Kenntnissen und Schulung in der Fachmethodik. Der Lehrende leitet die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studenten und leitet die Diskussion. Die Studenten üben Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge, diskutieren und lösen Übungsaufgaben.

Kurspraktika:

Form A

Die Praktika dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen durch die Bearbeitung praktisch-experimenteller Aufgaben. Die Lehrenden geben eine Einführung, leiten die Studenten an und überwachen die Veranstaltung. Die Studenten führen praktische Arbeiten, Präparierübungen und Versuche durch. In einigen Kursen wird ein seminarähnlicher Unterricht abgehalten.

Form B

Unterricht in Kleingruppen, ansonsten gleiche Durchführung wie unter A. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die in der TAppO vorgeschriebenen Praktika (§§ 60 und 63 TAppO) an den Instituten und Kliniken des Fachbereichs abzuleisten.

§ 5

Leistungsnachweise in Pflichtlehrveranstaltungen

Während des Studiums der Veterinärmedizin hat der Studierende die in der Studienordnung angeführten Pflichtlehrveranstaltungen in der Reihenfolge der Ausbildungs- und Prüfungsabschnitte zu belegen. Der Nachweis ist durch die Vorlage der Studienbelege (Studienbuch) zu erbringen. Soweit es sich dabei um Übungen (im Anhang 1 mit U, D oder P gekennzeichnet) handelt, wird zum jeweiligen Prüfungsabschnitt der schriftliche Nachweis (Schein) über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme verlangt. Die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung des schriftlichen Nachweises (Scheines) bestimmt der verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung. Die Feststellung der regelmäßigen Teilnahme geschieht nach den vorher bekanntzugebenden Bestimmungen über die Präsenzpflicht. Für die Erteilung des Scheines beschränkt sich die Prüfung des Erfolges der Teilnahme auf den in der Lehrveranstaltung angebotenen Wissensstoff. Der Leiter der Lehrveranstaltung stellt sicher, daß die einzelnen Voraussetzungen der Erteilung des schriftlichen Nachweises eindeutig und so rechtzeitig festgelegt und allen Teilnehmern der Lehrveranstaltung bekanntgegeben werden, daß diese sich darauf einstellen und planmäßig auf den erfolgreichen Abschluß der Lehrveranstaltung hinarbeiten können. Dies ist der Fall, wenn die Voraussetzung zu Beginn der Lehrveranstaltungen schriftlich bekanntgegeben werden.

§ 6

Pflichtstundenkatalog

Die in der Studienordnung aufgeführten Lehrveranstaltungen stellen den gegenwärtigen Umfang an Pflichtlehrveranstaltungen am Fachbereich Veterinärmedizin der FU Berlin dar. Änderungen der Benennung einzelner Veranstaltungen sowie der Zahl der angegebenen Wochenstunden sind unter Beachtung des § 2 und der Anlage 1 der TAppO möglich. Die in der Spalte Prüfungsabschnitt stehenden Großbuchstaben bezeichnen den Prüfungsabschnitt, bis zu dem die jeweiligen LV belegt werden müssen.

Grundstudium

- A = Vorphysikum
- B = Physikum

Hauptstudium

- C = 1. Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung
- D = 2. Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung
- E = 3. Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

Zur Ergänzung der Pflicht-LV werden in Spezialgebieten weitere LV angeboten.

Wegen der begrenzten Zahl der Übungsplätze in den Kursen werden diese für den Fall, daß die Zahl der Studenten die Zahl der Übungsplätze übersteigt, auch im jeweiligen darauffolgenden oder vorhergehenden Semester angeboten.

§ 7 Studieninhalte

Die Studieninhalte sind in einem gesonderten Inhaltskatalog zusammengestellt. Sie umfassen den Lehrstoff der einzelnen Studienfächer im Studium der Veterinärmedizin, der innerhalb des Grund- und Hauptstudiums vermittelt wird. Ein Themenkatalog zu diesen Studieninhalten liegt in der Veterinärmedizinischen Bibliothek zur Einsichtnahme aus.

§ 8 Prüfungsbestimmungen

Die gültigen Bestimmungen über die Prüfungen sind in der TAppO festgelegt. Sie enthalten detaillierte Ausführungen über die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, die Zulassung und Vorladung zur Prüfung, Inhalt und Umfang der Prüfungen, die Benotung, Gesamtbewertung der in den einzelnen Abschnitten erzielten Ergebnisse und Prüfungswiederholungen

§ 9 Änderungen der Studienordnung

Im Zuge einer Studienreform oder aus sonstigem Anlaß erfolgende Änderungen der Approbationsordnung oder hierzu ergehende gesetzliche Verordnungen machen eine Angleichung der vorliegenden Studienordnung notwendig. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen Studienordnung und TAppO gelten die Bestimmungen der TAppO.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 29.1.1982 (Amtsblatt für Berlin S. 561) außer Kraft.

§ 11 Übergangsregelung

Wer vor dem 15. Juni 1986 das Studium der Veterinärmedizin begonnen hat, studiert bis zur Ablegung der Tierärztlichen Vorprüfung nach der Studienordnung vom 19. Januar 1982; spätestens im letzten Studiensemester vor der Anmeldung zum dritten Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung hat der Studierende jedoch an den Pflichtlehrveranstaltungen über Biometrie und Geschichte der Veterinärmedizin teilzunehmen.

Studierende, die vor dem 15. Juni 1986 die Tierärztliche Vorprüfung bestanden haben, studieren bis zur Ablegung der Tierärztlichen Prüfung nach den Bestimmungen der Studienordnung vom 19. Januar 1982.

Anhang 1 zur Studienordnung

Abkürzungen:

FB = Fachbereich

LV = Lehrveranstaltungen

SWS = Stunden pro Woche während des Semesters für die Dauer von Lehrveranstaltungen

Für die Art der LV:

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum

S = Seminar

D = Demonstration

Für die Studienabschnitte:

Grundstudium

A = Naturwissenschaftlicher Abschnitt

B = Anatomisch-physiologischer Abschnitt

Hauptstudium

C = 1. Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

D = 2. Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

E = 3. Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung

1. Studienjahr Winter-Semester

I. Grundstudium: Naturwissenschaftlicher Abschnitt

Beginn des anatomischen Abschnitts (Physikum)

	Prüf.- abschnitt	Titel der Lehrveranstaltungen	Art der LV	Dauer der LV in SWS	Teilnehmer (Sem.)
Physik (FB Physik)	A	Experimentalphysik	V	4	1
	A	Physikalisches Praktikum	P	4	1
Chemie (FB Chemie)	A	Allgemeine org. und anorg. Experimentalchemie	V	4	1
	A	Einführung in das chemische Praktikum	V	2	1
	A	Chemisches Praktikum	P	6	1
Zoologie (FB Biologie)	A	Zoologie	V	3	1
Anatomie	B	Kursus der medizinischen Terminologie*	Ü	2	1
	B	Anatomie 1 (Hund)	V	3	1
	B/E	Präparierübungen 1 und Praktikum der angewandten Anatomie I	Ü	8	1
Biometrie	B	Biometrie	Ü	2	1

* Pflicht-LV für Studierende ohne anerkannte Lateinkenntnisse

Anmerkung: Aus stundenplantechnischen Gründen muß von den im Wintersemester zugelassenen Studenten eine Hälfte am Physikalischen, die andere Hälfte am Chemischen Praktikum sofort teilnehmen. Im darauf folgenden Sommer-Semester folgt dann das jeweils andere Praktikum. Deshalb sind die beiden Praktika mit begleitender Vorlesung sowohl im Winter- als auch im Sommer-Semester des ersten Studienjahres aufgeführt.

1. Studienjahr Sommersemester

I. Grundstudium: Naturwissenschaftlicher Abschnitt

Beginn des anatomischen Abschnitts (Physikum)

	Prüf.- abschnitt	Titel der Lehrveranstaltungen	Art der LV	Dauer der LV in SWS	Teilnehmer (Sem.)
Physik (FB Physik)	A	Physikalisches Praktikum	P	4	2
	A	Experimentalphysik	V	4	2
Chemie (FB Chemie)	A	Einführung in das chemische Praktikum	V	4	2
	A	Chemisches Praktikum	P	6	2
Botanik (FB Biologie)	A	Allgemeine Botanik	V	3	2
	A	Biologie u. Morphologie der Bienen	V	1	2
Pharmazie (FB Pharmazie) und Tierernährung	A	Systematische Botanik (Futter-, Heil-, Giftpflanzen)	V	3	2
Anatomie	A	Vergleichende Anatomie der Wirbeltiere	V	2	2
Histologie und Embryologie	B	Allgemeine Histologie (Zytologie u. Histologie der Wirbeltiere)	V	1	2
	B	Allgemeine Histologie (Zytologie u. Histologie der Wirbeltiere)	Ü	2	2
	B	Spezielle Histologie 1	V	1	2
	B	Spezielle Histologie 1	Ü	2	2
Klauentier- klinik	A	Geschichte der Veterinärmedizin	V	1	2
Versuchstier- kunde	E	Tierschutz	V	1	2
	A	Biologie der Versuchstiere	Ü/V	2	2

Anmerkung: Aus stundenplantechnischen Gründen muß von den im Wintersemester zugelassenen Studenten eine Hälfte am Physikalischen, die andere Hälfte am Chemischen Praktikum sofort teilnehmen. Im darauf folgenden Sommer-Semester folgt dann das jeweils andere Praktikum. Deshalb sind die beiden Praktika mit begleitender Vorlesung sowohl im Winter- als auch im Sommer-Semester des ersten Studienjahres aufgeführt.

2. Studienjahr Winter-Semester

I. Grundstudium: Anatomisch-Physiologischer Abschnitt

	Prüf.- abschnitt	Titel der Lehrveranstaltungen	Art der LV	Dauer der LV in SWS	Teilnehmer (Sem.)
Anatomie	B	Anatomie II (Huftiere)	V	1	3
	B/E	Präparierübungen II und Praktikum der angewandten Anatomie II	Ü	6	3
	B	Exenterierübungen	Ü	3	3
Histologie und Embryologie	B	ZNS und Sinnesorgane	V	1	3
	B	Embryologie u. Teratologie	V	2	3
Physiologie	B	Physiologie I	V	3	3
	B	Physiologisches Praktikum I	Ü	3	3
Biochemie	B	Biochemie I	V	3	3
	B	Biochemisches Praktikum I	Ü/S	3	3

2. Studienjahr Sommersemester

I. Grundstudium: Anatomisch-Physiologischer Abschnitt

	Prüf.- abschnitt	Titel der Lehrveranstaltungen	Art der LV	Dauer der LV in SWS	Teilnehmer (Sem.)
Biologie (Zoolog. Garten)		Tiergartenbiologie	S	2	4
Anatomie	B	Anatomie III (Geflügel)	V	1	4
	B	Präparierübungen III (Geflügel)	Ü	1	4
Histologie und Embryologie	B	Embryologie u. Teratologie	Ü	1	4
	B	Spezielle Histologie II	V	2	4
	B	Spezielle Histologie II	Ü	2	4
Physiologie	B	Physiologie II	V	2	4
	B	Physiologisches Seminar	S	1	4
	B	Physiologisches Praktikum II	Ü	3	4
Biochemie	B	Biochemie II	V	3	4
	B	Biochemisches Praktikum II	Ü/S	3	4
Internat. Agrarentwick- lung (TU)	C	Landwirtschaftslehre	V	2	4
Versuchstier- kunde	E	Einführung in die Ethologie	V	1	4

3. Studienjahr Winter-Semester

II. Hauptstudium:

1. Klinisch-propädeutischer Abschnitt
2. Beginn des klinisch-theoretischen und klinisch-praktischen Abschnitts

	Prüf.- abschnitt	Titel der Lehrveranstaltungen	Art der LV	Dauer der LV in SWS	Teilnehmer (Sem.)
Pferdeklinik	C	Klinische Propädeutik	Ü	3	5
Klauentier- klinik	C	Klinische Propädeutik	Ü	3	5
Klinik für kleine Haustiere	C	Klinische Propädeutik	Ü	2	5
Intern. Agrarentwick- lung (TU)	C	Allgemeine Tierzucht und Zuchthygiene	V	2	5
Tierernährung	C	Tierernährungslehre I	V	2	5
Pharma- kologie	C	Pharmakologie und Toxikologie I	V	4	5
Pathologie	C	Allgemeine Pathologie I	V	2	5
Mikrobiologie	C	Allgemeine Infektions- und Seuchenlehre	V	3	5
Pferdeklinik	C	Allgemeine Chirurgie	V	2	5
	E	Operations- und Betäubungslehre	V	1	5
Klauentier- klinik	E	Tiergeburtshilfe	V	2	5
	E	Jungtierkrankheiten	V	1	5
	E	Geburtskunde und Gynäkologie beim Schwein	V	1	5
	E	Euterkrankheiten	V	2	5
Klinik für kleine Haustiere	E	Allgemeine Innere Medizin und Therapie	V	2	5
	E	Kleintierkrankheiten	V	1	5

3. Studienjahr Sommersemester

II. Hauptstudium:

1. Klinisch-propädeutischer Abschnitt
2. Beginn des klinisch-theoretischen und klinisch-praktischen Abschnitts

	Prüf.- abschnitt	Titel der Lehrveranstaltungen	Art der LV	Dauer der LV in SWS	Teilnehmer (Sem.)
Internat. Agrarentwicklung (TU)	C	Spezielle Tierzucht	V	2	6
	C	Tierbeurteilung	Ü/D	2	6
Tierernährung	C	Tierernährungslehre II	V	2	6
	C	Übungen in der Tierernährung	Ü	3	6
Pharmakologie	C	Pharmakologie und Toxikologie II	V	2	6
Pathologie	C	Allgemeine Pathologie II und Erbpathologie	V	3	6
Virologie	D	Virologie I und Immunologie	V	1	6
Pferdeklinik	E	Chirurgische und innere Krankheiten der Pferde I	V	2	6
Klauentierklinik	C	Gynäkologie und Zuchthygiene	V	3	6
	E	Innere und chirurgische Krankheiten der Wiederkäuer I	V	2	6
	E	Innere und chirurgische Krankheiten der Schweine	V	2	6
Klinik für kleine Haustiere	E	Kleintierkrankheiten	V	2	6
Pferdeklinik	E	Klinische Demonstrationen	D	3	6
Klauentierklinik	E	Klinische Demonstrationen	D	3	6
Klinik für kleine Haustiere	E	Klinische Demonstrationen	D	4	6

4. Studienjahr Winter-Semester

II. Hauptstudium: Klinisch-theoretischer und klinisch-praktischer Abschnitt

	Prüf.- abschnitt	Titel der Lehrveranstaltungen	Art der LV	Dauer der LV in SWS	Teilnehmer (Sem.)
Mikrobiologie	E	Tierseuchenbekämpfung	V	1	8
Mikrobiologie und Klauen- tierklinik	D	Tierhygiene u. Umweltschutz	V	2	8
Geflügel- krankheiten	E	Geflügelkrankheiten I	V	2	8
Parasitologie	D	Parasitologie II	V	2	8
	D	Parasitologische Übungen	Ü	2	8
Pharmakolo- gie und Toxikologie	D	Arzneiverordnungslehre	V	2	8
	D	Einführung in das galenische Praktikum	V	1	8
	D	Anfertigung v. Arzneimitteln	P	1	8
Pathologie	E	Spezielle pathol. Anatomie II	V	2	8
	E	Pathologische Histologie II	Ü	2	8
	E	Pathologisch-anatomische Demonstrationen I	Ü	2	8
	E	Obduktionsübungen I	Ü	1*	8
Lebensmittel- hygiene	E	Milchkunde	V	2	8
	E	Milchuntersuchungskursus	Ü	1	8
Fleischhygiene	E	Hygiene und Technologie der Fleischgewinnung	V	1	8
	E	Fleischuntersuchungskursu s am Tierkörper	Ü	2	8
Pferdeklinik	E	Klinische Demonstrationen	D	3	8
	E	Operationsübungen	Ü	2	8
	D	Radiologie	V	2	8
Klauentier- klinik	D	Klinische Demonstrationen	D	3	8
	E	Übungen in der Fortpflanzungslehre und Haustierbesamung	Ü	2	8
	E	Tiergeburtshilfliche Übungen	Ü	2	8
Klinik für kleine Haustiere	E	Klinische Demonstrationen	D	4	8
	E	Klinischer Laboruntersuchungskursus	Ü	2	8
	E	Fischkrankheiten	V/D	1	8

	E	Berufs- und Standesrecht	V	1	8
Tierärztl. Ambulanz Schwarzenbek	E	Bestandsdiagnostik und Therapie bei landwirtschaftlichen Nutztieren**	Ü		8

* Für jeden Studenten 4 x pro Semester nach Aufruf.

** Für jeden Studenten eine Woche lange.

5. Studienjahr Winter-Semester

II. Hauptstudium: Abschluß des klinischen Studiums

	Prüf.- abschnitt	Titel der Lehrveranstaltungen	Art der LV	Dauer der LV in SWS	Teilnehmer (Sem.)
Lebensmittel- hygiene	E	Lebensmittelkursus	Ü	5	9
	E	Milchuntersuchungskursus	Ü	1	9
Geflügel- krankheiten	E	Geflügelkrankheiten II	V	1	9
	E	Diagnostische Übungen am Geflügel und Geflügelambulatorik	D/Ü	2	9
Pathologie	E	Pathologisch-anatomische Demonstrationen II	Ü	2	9
	E	Obduktionsübungen II	Ü	1*	9
Dozenten verschiedener Disziplinen	E	Funktionelle Pathologie	V	1	9
	E	Klinische Hämatologie	V	1	9
Klauentier- klinik	E	Gerichtliche Veterinärmedizin	V	1	9
Versuchstier- kunde	E	Versuchstierkunde und- krankheiten	V	2	9
	E	Versuchstiertechnik	S/Ü	1	9
Pferdeklinik	E	Klinische Demonstrationen	D	3	9
	E	Operationsübungen	Ü	2	9
Klauentier- klinik	E	Klinische Demonstrationen	D	3	9
	E	Übungen in der Fortpflanzungslehre und Haustierbesamung	Ü	2	9
	E	Tiergeburtshilfliche Übungen	Ü	2	9
Klinik für kleine Haustiere	E	Klinische Demonstrationen	D	4	9

*Für jeden Studenten 4 x pro Semester nach Aufruf

II. Hauptstudium: Abschluß des klinischen Studiums (in der vorlesungsfreien Zeit)

	Prüf.- abschnitt	Titel der Lehrveranstaltungen	Art der LV	Dauer der LV in SWS	Teilnehmer (Sem.)
Internat. Agrarentwick- lung (TU)	C	Landwirtschaftliches Praktikum		1	5 bzw. 6
		Tierärztliche Praktika:			
	E	1 ½-monatige Ausbildung in einer Tierklinik oder kurativen Praxis bei einem Tierarzt (nach § 60 TappO) nach Bestehen des 1. Abschnittes der Tierärztlichen Prüfung			7
	E	1 ½-monatige Ausbildung an einem amtlich anerkannten Schlachtbetrieb oder Fleischbeschauamt nicht vor Bestehen des 2. Abschnittes der Tierärztlichen Prüfung (nach § 58 TAppO)			9
	E	3 Monate praktische Ausbildung (Wahlpraktikum) (nach § 63 TAppO) nicht vor Bestehen des 2. Abschnittes der Tierärztlichen Prüfung			9
		Tierärztliche Ambulanz			
Pferdeklinik Klauentier- klinik		Jeder Student einmal 1 Tag pro Semester in jeder der beiden Großtierkliniken			8 und 9

Anhang 2 zur Studienordnung

Übersicht über die Gruppeneinteilung (Gr. A und Gr. B) ab 7. Semester (die nicht aufgeführten Lehrveranstaltungen laufen für beide Gruppen parallel)

	Gruppe A	Gruppe B
Parasitologische Übungen	im 8. Sem.	im 8. Sem.
Mikrobiologischer Kurs	im 7. Sem.	im 7. Sem.
Fleischuntersuchungskursus am Tierkörper	im 7. Sem.	im 8. Sem.
Fleischuntersuchungskursus (Labor)	im 7. Sem.	im 7. Sem.
Pathologisch-anatomische Demonstrationen I	im 8. Sem.	im 8. Sem.
Pathologisch-anatomische Demonstrationen II	im 9. Sem.	im 9. Sem.
Augenuntersuchungskursus	im 7. Sem.	im 7. Sem.
Galenisches Praktikum und Einführung in das galenische Praktikum	im 8. Sem.	im 7. Sem.
Übungen in Fortpflanzungslehre und Haustierbesamung	im 9. Sem.	im 8. Sem.
Tiergeburthilfliche Übungen	im 9. Sem.	im 8. Sem.
Milchuntersuchungskursus	im 8. Sem.	im 9. Sem.
Diagnostische Übungen am Geflügel	im 9. Sem.	im 9. Sem.